



## Leistungsbeschreibung

### Inhalt

1. Allgemeines.....	2
1.1 Darstellung der Ausschreibung.....	2
1.2 Kontaktdaten.....	2
2. Gegenstand der Ausschreibung.....	2
2.1 Inhaltliche Beschreibung.....	2
2.2 Informationen zum Leistungsverzeichnis.....	2
2.3 Übersicht Lose.....	3
2.4 Fahrplan.....	4
2.5 Anforderungen.....	4
2.5.1 Fahrzeuge.....	5
2.5.2 Fahr- und Begleitpersonal.....	5
2.5.3 Betriebshaftpflichtversicherung.....	6
3. Subunternehmen.....	6
4. Beginn und Ende der Leistung.....	6
5. Zuschlag.....	6
Anlagen.....	6

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Darstellung der Ausschreibung**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz (im Nachfolgenden Auftraggeber genannt) beabsichtigt für vier Schuljahre (2025/26 bis einschließlich 2028/29) die Beförderung von Schulkindern im Freistellungsverkehr mit Taxis und Kleinbussen zu vergeben.

Der Auftraggeber bedient sich zur Leistungserbringung im Rahmen der Schülerbeförderung im Freistellungsverkehr nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Dritten und schreibt diese aus.

#### Rechtliches

Gem. § 71 Abs. 1 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges, die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Nähere Regelungen dazu legt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) fest (s. Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung).

### **1.2 Kontaktdaten**

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Schul- und Sportamt  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen

## **2. Gegenstand der Ausschreibung**

### **2.1 Inhaltliche Beschreibung**

Im Rahmen der Schülerbeförderung vergibt der Landkreis Mansfeld - Südharz nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) die Beförderung im Freistellungsverkehr mit Taxis und Kleinbussen für das Schuljahr 2025/26 bis zum Schuljahr 2028/29.

### **2.2 Informationen zum Leistungsverzeichnis**

Unter Schülerbeförderung versteht sich der Weg vom Hauptwohnsitz des Schülers/der Haltestelle zur zuständigen Schule des Schülers und zurück mit Gepäck. Der Auftraggeber stellt die zu befördernden Schüler zusammen und benennt die anzufahrende Schule.

Die Beförderung erfolgt montags bis freitags an den Schultagen entsprechend der Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt (s. Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung). Eine Beförderung in den Ferien erfolgt nur nach gesonderter Aufforderung.

Der Tagespauschalpreis umfasst die Beförderung der Kinder zur Schule und wieder nach Hause gemäß der Beschreibung in den jeweiligen Losen.

Sie können Ihr Angebot auf ein, mehrere oder alle Lose abgeben. Innerhalb eines Loses müssen Sie jedoch ein vollständiges Angebot abgeben und alle Positionen bepreisen.

Die Beförderung erfolgt zum Teil mit Begleitpersonen. Steht bereits jetzt der Einsatz von Begleitpersonen fest, wird hierauf in den jeweiligen Losen hingewiesen und diese Position als zusätzliche Preisposition im jeweiligen Los abgefragt.

Je Los ist daher folgender Angebotspreis zu hinterlegen: Tages-Pauschalpreis

Verändern sich die Leistungen während der Laufzeit der Verträge durch:

- Ausscheiden von Schülern
  - Hinzukommen von Schülern
  - Änderung der Stundenpläne
  - Änderung des Schulortes (Umschulung)
- und aufgrund sonstiger objektiver Gründe (z.B. Straßensperrungen, Umleitungen)

bleibt die Beförderungspflicht durch den Auftragnehmer bestehen.

Bei Notwendigkeit werden die Preise entsprechend dem Angebot angepasst. Siehe § 8 des Muster - Vertrages.

In den eingesetzten Fahrzeugen in der Leistungserbringung der Schülerbeförderung ist es während der Erbringung der Leistung ausgeschlossen, weitere Personen, die vom Auftraggeber nicht benannt wurden, mit zu befördern. Der Auftragnehmer legt zu Vertragsbeginn Beförderungsbedingungen fest, die über die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld – Südharz (2019) hinausgehen und reicht diese nach Zuschlagserteilung beim Auftraggeber zur Kenntnisnahme ein.

## 2.3 Übersicht Lose

### Lose

- 1 LBZ für Körperbehinderte, LBZ für Hörgeschädigte, Halle/Saale (Schüler aus Raum Luth. Eisleben)
- 2 Sprachheilschule, Halle/Saale
- 3 LBZ für Blinde und Sehbehinderte und Förderschule Astrid Lindgren, Halle/Saale (Schüler aus Raum Luth. Eisleben)
- 4 Sekundarschule Röblingen am See, Grundschule Wansleben am See
- 5 Sekundarschule Röblingen am See
- 6 Grundschule Erdeborn
- 7 Förderschule für Lernbehinderte, Luth. Eisleben (Schüler aus Raum Hettstedt)
- 8 Förderschule für Lernbehinderte, Luth. Eisleben (Schüler aus Raum Luth. Eisleben)
- 9 Förderschule für Geistigbehinderte, Luth. Eisleben
- 10 LBZ für Körperbehinderte, LBZ für Hörgeschädigte, Sprachheilschule, Halle/Saale (Schüler aus Raum Hettstedt)
- 11 LBZ für Blinde und Sehbehinderte, Halle/Saale (Schüler aus Raum Hettstedt, Wippra)
- 12 Förderschule mit Ausgleichsklassen Sandersleben (Schüler aus Raum Luth. Eisleben)

- 13 Förderschule mit Ausgleichsklassen Sandersleben (Schüler aus Raum Hettstedt)
- 14 Förderschule mit Ausgleichsklassen Sandersleben (Schüler aus Sangerhausen und Wippra)
- 15 Förderschule für Geistigbehinderte, Hettstedt
- 16 Sangerhausen, Allstedt zu den Förderschulen nach Halle/Saale
- 17 CJD, Förderschule für Geistigbehinderte Sangerhausen
- 18 CJD, Förderschule für Geistigbehinderte Sangerhausen (Schüler aus Wippra)
- 19 Förderzentrum und Sekundarschule Heinrich-Heine Sangerhausen
- 20 CJD - Förderschule soz.-emot. Entwicklung Sangerhausen (Schüler aus Richtung Stolberg)
- 21 CJD - Förderschule soz.-emot. Entwicklung Sangerhausen (Schüler aus Richtung Allstedt)
- 22 Förderschulen Sangerhausen (Schüler aus Richtung Hettstedt, Luth. Eisleben)
- 23 Grundschule Großleinungen (Schüler aus Tilleda und Sangerhausen)
- 24 Schulen Sangerhausen
- 25 Grundschule Rottleberode
- 26 Grundschule Holdenstedt

Die Anzahl der Hin- und Rückfahrten, Details zu den Wohnorten, den Standorten der Schulen sowie die genauen Schulzeiten sind den einzelnen Losen zu entnehmen.

## 2.4 Fahrplan

Den Fahrplan für jede Tour mit diversen Angaben (Abhol- und Ankunftszeiten, Streckenführung, Fahr- und Wartezeiten) erstellt der Auftragnehmer entsprechend der ausgeschriebenen Lose und reicht denselben unaufgefordert zur Kenntnisnahme beim Auftraggeber jeweils 4 Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres während der Vertragslaufzeit der Beförderung ein.

Der Fahrplan muss für alle Beteiligten zumutbar sein (Streckenführung, Fahr- und Wartezeiten) sowie die vorgesehene Streckenführung, das eingesetzte Fahrzeug mit Angabe des Kennzeichens, des Fahrers und der Sitzplätze und die Fahrzeiten der Schüler enthalten. Jegliche Änderungen sind schriftlich festzuhalten und zur Kenntnisnahme und Genehmigung beim Auftraggeber einzureichen. Der Auftragnehmer schlägt das Fahrzeug vor, mit welchem er die Leistung je Los erbringen sollte. Die Entscheidung über das zur Leistungserbringung einzusetzende Fahrzeug hat der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer setzt sich spätestens in der letzten Ferienwoche vor Schuljahresbeginn mit den Eltern der zu befördernden Schüler zwecks Festlegung der Abfahrtszeiten in Verbindung.

Der Fahrplan ist bei der Leistungserbringung einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn diese vom Auftraggeber genehmigt wurden, die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen oder im medizinischen Notfall nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bis zur Zuschlagserteilung der Fahrplan aufgrund von Änderungen der zu befördernden Schülerzahl und/oder der Wohnorte/Schulorte ändern kann, was u. a. Auswirkungen auf den vom Auftragnehmer eingereichten Vorschlag der Fahrzeuge zur Leistungserbringung haben kann.

## 2.5 Anforderungen

Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse in der Schülerbeförderung sind zuerst dem Auftraggeber, danach den Eltern und einem Vertreter der Schule zu melden. Jeder Unfall im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

### 2.5.1 Fahrzeuge

Bei der Planung der einzusetzenden Fahrzeuge ist zu berücksichtigen, dass u. a. körperbehinderte Schüler nur bedingt eigenständig in das Fahrzeug einsteigen können. Die Anzahl der maximal zugelassenen Fahrzeuge/ Sitzplätze ergibt sich aus der Beschreibung der einzelnen Lose.

Weitere Anforderungen s. § 3 des Muster-Vertrages.

### 2.5.2 Fahr- und Begleitpersonal

Die Angebotsabgabe setzt voraus, dass der Bieter über die erforderlichen Kapazitäten für die zu erbringende Leistung verfügt und für die Personenbeförderung einsetzt.

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler muss Kontinuität beim Fahr- und Begleitpersonal gewährleistet werden. Darüber hinaus kann für einzelne Lose der Einsatz einer Begleitperson notwendig sein. Die Begleitperson ist vom Unternehmen zu stellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm für die zum Einsatz kommenden Fahrer aktuell gültige Nachweise der Fahrgastbeförderung und für die Fahrer und Begleitpersonen „erweiterte Führungszeugnisse“ gemäß § 30 a (1) Nr. 2 b BZRG (für Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind) vorliegen, die er auf Anforderung des Auftraggebers vorzuweisen hat.

Der jeweilige Fahrer hat gegenüber jedem Schüler, besonders dem behinderten Kind, einfühlsames und rücksichtsvolles Verhalten zu zeigen.

Zu den Pflichten des Fahrers gehört, wenn keine Begleitperson mitfährt:

- das Zuweisen der Sitzplätze
- Unterstützung beim Ein- und Ausstieg von hilfsbedürftigen Personen
- Überwachung des Einhaltens der Gurtpflicht
- die Aufsicht während der Beförderung
- die Kontrolle des Einhaltens seiner eigenen Beförderungsbedingungen.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- zuverlässiges Befördern ab/zum Wohngrundstück/Haltestelle bzw. Schulgrundstück
- Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen der Schüler
- Unterstützen bei der Mitführung von Gepäck
- notwendige Hilfeleistungen bei der Fahrt

Des Weiteren muss das Fahrpersonal in der Lage sein, im Notfall ärztliche Hilfe anfordern zu können (Handy oder Funk). Gemäß dem Bundesnichtraucherschutzgesetz gilt in den Fahrzeugen ein generelles Rauchverbot.

Weitere Anforderungen s. § 4 des Muster - Vertrages sowie das Merkblatt Begleitpersonen.

### 2.5.3 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Fahrzeuge, seine Fahrer, die Insassen sowie deren Gepäck nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

## 3. Subunternehmen

Der Auftragnehmer darf sich zur Leistungserbringung eines Subunternehmers bedienen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Teile von Leistungen oder die gesamte Leistung durch Subunternehmer ausführen zu lassen, so hat er die beabsichtigte Erfüllung der entsprechenden Leistung durch den Subunternehmer bereits bei Angebotsabgabe anzuzeigen.

Der Auftragnehmer muss den zur Leistungserbringung vorgesehenen Subunternehmer für die entsprechende Leistung sowie den vorgesehenen Umfang direkt bei Angebotsabgabe mit Namen und Anschrift benennen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Einsatz eines Subunternehmers mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann.

Für Subunternehmer gelten dieselben Voraussetzungen, wie für den Auftragnehmer (siehe Pkt. 2.5.1 und 2.5.2 der Leistungsbeschreibung).

## 4. Beginn und Ende der Leistung

Die Beförderungsleistung beginnt mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen per 01.08.2025 und endet zum Ende des Schuljahres 2028/29 am 31.07.2029.

## 5. Zuschlag

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot je Los.

Der beigefügte Vertrag der Schülerbeförderung gilt mit Abgabe Ihres Angebotes als anerkannt und wird mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Es wird ein Vertrag je Auftragnehmer abgeschlossen.

## Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) |
| Anlage 2 | Ferienordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis einschließlich 2029/30    |